

# Erläuterungen zum Formular NoVA 1

## 1. STEUERBARE VORGÄNGE (§ 1 NoVAG 1991)

Steuerpflichtig ist:

- die Lieferung durch Unternehmerinnen und Unternehmer im Rahmen des Unternehmens im Inland, sofern das Kraftfahrzeug bisher noch nicht im Inland zum Verkehr zugelassen war oder von der Normverbrauchsabgabe befreit war, und nicht an einen anderen Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung geliefert wird
- der innergemeinschaftliche Erwerb, ausgenommen der Erwerb durch Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung
- die erstmalige Zulassung zum Verkehr im Inland, wenn die Steuerpflicht nicht schon auf Grund der vorherigen Punkte eingetreten ist oder die Verwendung eines Kraftfahrzeuges im Inland, welches nicht im Inland zugelassen ist, aber nach dem Kraftfahrzeuggesetz zuzulassen wäre
- der Eigenverbrauch durch Entnahme (§ 3 Abs. 2 UStG 1994) sowie die Änderung des begünstigten Verwendungszweckes, wenn das Kraftfahrzeug vorher von der Normverbrauchsabgabe befreit war

## 2. KREIS DER BETROFFENEN KRAFTFAHRZEUGE (§ 2 NoVAG 1991)

Der Normverbrauchsabgabe (NoVA) unterliegen:

- Krafträder und Kraftfahrzeuge mit zwei oder drei Rädern (Klassen L3e, L4e und L5e), jeweils mit einem Hubraum von mehr als 125 Kubikzentimetern (§ 2 Abs. 1 Z 1 NoVAG 1991)
- Schwere vierrädrige Kraftfahrzeuge (L7e), mit einem Hubraum von mehr als 125 Kubikzentimetern (§ 2 Abs. 1 Z 2 NoVAG 1991)
- Personen- und Kombinationskraftwagen (Klasse M1) (§ 2 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991)
- Andere Kraftfahrzeuge mit mehr als drei aber weniger als zehn Sitzplätzen und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Kfz, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind), unabhängig von ihrer kraftfahrrechtlichen Einordnung (§ 2 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991)

Nicht NoVA-pflichtig sind jedoch § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991:

- Kfz mit geschlossenem Aufbau (Kastenwägen und Vans), wenn
  - sich hinter der zweiten Sitzreihe eine klimadichte Trennwand befindet,
  - in dem dahinter befindlichen Laderaum ein Würfel mit einer Seitenlänge von mindestens einem Meter Platz findet und
  - die Seitenfenster im Laderaum verblecht sind.
- Kfz mit offenem Aufbau (Pritschenwägen), wenn eine Ladefläche von der Art eines Lastkraftwagens vorhanden ist; daher eine Ladefläche
  - mit seitlich klappbaren Bordwänden;
  - ohne Radkästen; oder
  - abnehmbar oder kippbar.
- Kfz mit offenem Aufbau und ausschließlich nach hinten klappbarer Bordwand (Pick-up), wenn
  - die innere Länge der Ladefläche auf dem Boden des für die Beförderung von Waren bestimmten Bereichs länger ist als 50% der Länge des Radstands und
  - eine einfache Ausstattung, vorhanden ist.

Ausgenommen sind Kraftfahrzeuge, die im Zeitpunkt des steuerbaren Vorgangs (§ 1 NoVAG 1991) als historische Fahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 43 Kraftfahrzeuggesetz 1967 genehmigt sind.

## 3. BEFREIUNGEN (§ 3 NoVAG 1991)

Unmittelbar steuerbefreit sind:

- Kraftfahrzeuge, die auf Grund ihres Antriebes (insbesondere Elektro oder Wasserstoff) einen CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 g/km aufweisen
- Vorführkraftfahrzeuge von Fahrzeughändlern sowie Kraftfahrzeuge, die auf den Fahrzeughändler zugelassen und nicht auf öffentlichen Straßen verwendet werden (sogenannte „Tageszulassung“), wenn die Zulassung nicht länger als drei Monate dauert
- Ausfuhrlieferungen gemäß §§ 6 und 7 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) bzw. innergemeinschaftliche Lieferungen gemäß Art. 6 und 7 UStG 1994
- Kraftfahrzeuge, die von Menschen mit Behinderung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden, sofern bescheinigt wird, dass der Mensch mit Behinderung für das Kraftfahrzeug die Steuerbefreiung gemäß § 4 Abs. 3 Z 9 Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133/1953, in der jeweils geltenden Fassung, in Anspruch nimmt
- Kraftfahrzeuge, die als Einsatzfahrzeuge zur Verwendung durch eine Gebietskörperschaft im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Amtes für Betrugsbekämpfung oder der Justizwache sowie durch das Bundesheer zur Erfüllung seiner Aufgaben bestimmt sind
- Bestimmte völkerrechtlich privilegierte Personen und Einrichtungen

Im Wege der Vergütung befreit sind:

- Begleitfahrzeuge für Sondertransporte
- Fahrschulkraftfahrzeuge
- Miet-, Taxi- und Gästewagen

- Kraftfahrzeuge, die zur kurzfristigen Vermietung verwendet werden
- Kraftfahrzeuge, die für den Rettungsdienst oder als Krankenwagen verwendet werden
- Leichenwagen
- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren
- Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zu Erprobungs- und Entwicklungszwecken durch unternehmerisch tätige Fahrzeughersteller oder Fahrzeugentwickler verwendet werden

Vergütungsberechtigt ist die begünstigte Person, die das Kraftfahrzeug verwendet. Der Anspruch auf Vergütung kann innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt des Vergütungstatbestandes geltend gemacht werden.

Die Befreiungen im Wege der Vergütung können nur in Anspruch genommen werden, wenn die vorwiegende Verwendung (mehr als 80%) für den begünstigten Zweck nachgewiesen wird.

Bitte beachten Sie, dass bei Wegfall der begünstigten Verwendung (z.B. bei Verkauf oder Entnahme eines Taxis) in der Regel eine (erneute) Steuerpflicht nach § 1 Z 4 NoVAG 1991 eintritt.

#### **4. BEMESSUNGSGRUNDLAGE (§ 5 NoVAG 1991)**

Bemessungsgrundlage ist im Falle der Lieferung das Entgelt, in bestimmten Sonderfällen der gemeine Wert. Die Bemessungsgrundlage umfasst auch Sonderausstattungen sowie das Entgelt für eine Erweiterung der Garantie. Nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlage (z.B. wegen Uneinbringlichkeit) sind für den Anmeldezeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung eingetreten ist.

#### **5. GEBRAUCHTFAHRZEUGE AUS DEM ÜBRIGEN GEMEINSCHAFTSGEBIET**

Bei Gebrauchtfahrzeugen, die unmittelbar aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland gebracht werden und im übrigen Gemeinschaftsgebiet zugelassen waren, ist jene inländische Rechtslage für die Berechnung der NoVA anzuwenden, die im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung im übrigen Gemeinschaftsgebiet anzuwenden gewesen wäre, wobei für die Bonus-Malus-Berechnung und den Abzugsbetrag die Wertentwicklung des Kraftfahrzeuges zu berücksichtigen ist.

- Liegt neben dem Entgelt bzw. dem gemeinen Wert auch ein Neuwagenwert vor, so ist über die Wertentwicklung zu aliquotieren. In diesen Fällen ist für den Bonus-Malus und den Abzugsbetrag nur der prozentuelle Anteil anzusetzen.
- Liegt neben dem Entgelt bzw. dem gemeinen Wert kein Neuwagenwert vor, so ist eine Achtelung durchzuführen. Je vollem abgelaufenen Jahr wird der anzusetzende Bonus-Malus und Abzugsbetrag um ein Achtel reduziert. Nach Ablauf von sieben Jahren bleibt immer ein Achtel stehen, auch wenn bereits acht oder mehr volle Jahre abgelaufen sind. Der Bonus-Malus kann sich somit nur auf den Betrag von einem Achtel reduzieren.

Gleiches gilt für Gebrauchtfahrzeuge, die unmittelbar aus einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in das Inland gebracht werden und die bereits im EWR-Staat zugelassen waren.

##### **Beispiel 1**

*Ein Fahrzeug wurde am 13. Juni 2010 in Deutschland zugelassen und wird am 14. August 2026 nach Österreich importiert.*

**Für die Berechnung der NoVA ist die am 13. Juni 2010 geltende Rechtslage maßgebend. Für die Bonus-Malus-Berechnung ist die Wertentwicklung des Fahrzeuges zu berücksichtigen.**

##### **Beispiel 2:**

*Ein Fahrzeug wurde am 10. März 2020 in Ungarn zugelassen und wird am 14. August 2026 nach Österreich importiert.*

**Für die Berechnung der NoVA ist die am 10. März 2020 geltende Rechtslage maßgebend. Für die Bonus-Malus-Berechnung und den Abzugsbetrag ist die Wertentwicklung des Fahrzeuges zu berücksichtigen.**

#### **6. NORMVERBRAUCHSABGABE FÜR EIN ZUVOR BEFREITÉS KRAFTFAHRZEUG**

Auch in Bezug auf Kraftfahrzeuge, bei welchen der Steuertatbestand gemäß § 1 Z 3 lit. b oder Z 4 NoVAG 1991 ausgelöst wird und welche zuvor gemäß § 3 NoVAG 1991 befreit waren, ist jene Rechtslage für die Berechnung der NoVA heranzuziehen, die beim Setzen des ersten Steuertatbestandes in Geltung stand. Dabei ist wiederum für die Bonus-Malus-Berechnung und den Abzugsbetrag die Wertentwicklung des Kraftfahrzeuges zu berücksichtigen.

Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 NoVAG 1991, idF BGBl. I Nr. 18/2021, jedoch nicht für Kraftfahrzeuge, die auf den Fahrzeughändler zugelassen und nicht auf öffentlichen Straßen verwendet werden (sogenannte „Tageszulassung“), da für diese die Anwendung des § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 explizit ausgeschlossen ist. Für diese Kraftfahrzeuge ist die Rechtslage im Zeitpunkt der neuerlichen Tatbestandserfüllung maßgeblich.

#### **7. GEBRAUCHTFAHRZEUGE AUS DEM DRITTLAND**

Die aktuelle Rechtslage mit dem aktuellen Wert des Kraftfahrzeuges ist anzuwenden.

##### **Beispiel:**

*Ein Fahrzeug wurde am 13. Juni 2010 in Amerika zugelassen und wird am 10. Mai 2026 nach Österreich importiert und zugelassen (es erfolgte auch keine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat).*

**Maßgebend ist die am 10. Mai 2026 geltende Rechtslage.**

## 8. BERECHNUNG DER NORMVERBRAUCHSABGABE AB 1. JULI 2025

### 8.1. Motorräder

Als Maßstab für die Besteuerung bei Krafträdern und Kraftfahrzeugen mit zwei oder drei Rädern sowie schweren vierrädrigen Kraftfahrzeugen, jeweils mit einem Hubraum von mehr als 125 Kubikzentimetern (Klasse L3e bis L5e sowie L7e, "Motorräder") werden die CO<sub>2</sub>-Emissionen nach WMTC (World Motorcycle Test Cycle) herangezogen.

Der für Motorräder geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 1 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

**(CO<sub>2</sub>-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 53 g) dividiert durch vier.  
Der Höchststeuersatz beträgt 30%.**

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Hat ein Motorrad einen höheren CO<sub>2</sub>-Ausstoß als 150 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 150 g/km übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 20 Euro je Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer.

#### 8.1.1. Jährliche Änderungen

Bei Motorrädern wird der Wert 53 g alle zwei Jahre um den Wert 2 abgesenkt (ab 2026: auf 51 g, ab 2028 auf 49 g, ...).

#### 8.1.2. Motorräder ohne CO<sub>2</sub>-Emissionswert

Liegt für Motorräder kein CO<sub>2</sub>-Emissionswert vor, berechnet sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

**Steuersatz in % = (Hubraum in cm<sup>3</sup> – 100 cm<sup>3</sup>) x 0,02**

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO<sub>2</sub>-Emissionswert nachgewiesen, ist dieser heranzuziehen. Dieser nachgewiesene Wert muss jedoch zwingend den Vorgaben des WMTC-Messverfahrens entsprechen.

#### 8.1.3. Beispiele

##### Beispiel 1:

*Motorrad: Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026*

*Kaufpreis (netto) 3.000 Euro; CO<sub>2</sub> 200 g/km*

*Berechnung Steuersatz: (200 – 51) = 149 / 4 = 37,25% - Höchststeuersatz 30%*

*Berechnung NoVA: 3.000 Euro x 30% = 900 Euro*

*Malus: (200 – 150) = 50 x 20 Euro = 1.000 Euro*

**NoVA gesamt (900 Euro + 1.000 Euro) = 1.900 Euro**

##### Beispiel 2:

*Motorrad: Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2028*

*Kaufpreis (netto) 3.000 Euro; CO<sub>2</sub> 150 g/km*

*Berechnung Steuersatz: (150 – 49) = 101 / 4 = 25,25% - gerundet 25%*

*Berechnung NoVA: 3.000 Euro x 25% = 750 Euro*

**NoVA gesamt 750 Euro**

### 8.2. Personenkraftwagen sowie andere Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind

Als Maßstab für die Besteuerung bei Personenkraftwagen (Klasse M1) und anderen Kraftfahrzeugen, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, werden die CO<sub>2</sub>-Emissionen nach WLTP (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure) herangezogen.

Der für Pkw geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 2 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

**(CO<sub>2</sub>-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 94 g) dividiert durch fünf.  
Der Höchststeuersatz beträgt 80%.**

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Hat ein Pkw einen höheren CO<sub>2</sub>-Ausstoß als 155 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 155 g/km übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 80 Euro je Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer.

#### 8.2.1. Jährliche Änderungen

Der CO<sub>2</sub>-Abzugsbetrag (94 g) wird jährlich um den Wert 3 abgesenkt (ab 2026: auf 91 g, ab 2027: auf 88 g, ab 2028: auf 85 g, ...).

#### 8.2.2. Abzugsposten

Die so errechnete Steuer (= [Bemessungsgrundlage x Steuersatz] zuzüglich allfälligem Malus [für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß über 155 g/km]) ist um einen Abzugsposten gemäß § 6 Abs. 2 NoVAG 1991 zu vermindern.

Der Abzugsposten beträgt 350 Euro. Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen.

#### 8.2.3. Pkw ohne CO<sub>2</sub>-Emissionswert

Liegt für einen Pkw kein CO<sub>2</sub>-Emissionswert vor, wird der CO<sub>2</sub>-Emissionswert ersatzweise mit dem Zweifachen der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt angenommen.

**CO<sub>2</sub>-Emissionswert = Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt x 2**

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO<sub>2</sub>-Emissionswert nachgewiesen, ist dieser heranzuziehen. Dieser nachgewiesene Wert muss jedoch zwingend den Vorgaben des WLTP-Messverfahrens entsprechen.

## 8.2.4. Beispiele

### Beispiel 1:

Pkw: Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026

Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO<sub>2</sub> 240 g/km

Berechnung Steuersatz:  $(240 - 91) = 149 / 5 = 29,80\%$  - gerundet 30%

Berechnung NoVA: 10.000 Euro x 30% = 3.000 Euro

Malus:  $(240 - 155) = 85 \times 80 \text{ Euro} = 6.800 \text{ Euro}$

Abzugsposten: 350 Euro

**NoVA gesamt** (3.000 Euro + 6.800 Euro - 350 Euro) = **9.450 Euro**

### Beispiel 2:

Pkw: Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2027

Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO<sub>2</sub> 220 g/km

Berechnung Steuersatz:  $(220 - 88) = 132 / 5 = 26,40\%$  - gerundet 26%

Berechnung NoVA: 10.000 Euro x 26% = 2.600 Euro

Malus:  $(220 - 155) = 65 \times 80 \text{ Euro} = 5.200 \text{ Euro}$

Abzugsposten: 350 Euro

**NoVA gesamt** (2.600 Euro + 5.200 Euro - 350 Euro) = **7.450 Euro**

## 8.3. Wohnmobile

Für Wohnmobile der Aufbauart „SA“ kann der CO<sub>2</sub>-Wert wahlweise mit dem Zweifachen der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt angenommen werden. Es besteht daher die Wahlmöglichkeit für die Berechnung des Steuersatzes entweder nach dem CO<sub>2</sub>-Emissionswert für Kraftfahrzeuge oder nach der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt multipliziert mit zwei. Liegen für Wohnmobile der Aufbauart „SA“ keine CO<sub>2</sub>-Emissionswerte vor, ist davon auszugehen, dass die Wahlmöglichkeit ausgeübt wird. Der Mindeststeuersatz für Wohnmobile der Aufbauart „SA“ beträgt bei Heranziehung der Motorleistung jedenfalls zumindest 16%.

## 9. BERECHNUNG DER NORMVERBRAUCHSABGABE VON 1. JULI 2021 BIS 30. JUNI 2025

### 9.1. Motorräder:

Als Maßstab für die Besteuerung bei Krafträdern und Kraftfahrzeugen mit zwei oder drei Rädern sowie schweren vierrädrigen Kraftfahrzeugen, jeweils mit einem Hubraum von mehr als 125 Kubikzentimetern (Klasse L3e bis L5e sowie L7e, „Motorräder“) werden die CO<sub>2</sub>-Emissionen nach WMTC (World Motorcycle Test Cycle) herangezogen.

Der für Motorräder geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 1 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

$$\text{(CO}_2\text{-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 55 g) dividiert durch vier.}$$
$$\text{Der Höchststeuersatz beträgt 30\%.}$$

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Hat ein Motorrad einen höheren CO<sub>2</sub>-Ausstoß als 150 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 150 g/km übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 20 Euro je Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer.

#### 9.1.1. Jährliche Änderungen

Bei Motorrädern wird der Wert 55 g mit 1. Jänner 2024 um den Wert 2 abgesenkt (ab 2024: 53 g).

#### 9.1.2. Motorräder ohne CO<sub>2</sub>-Emissionswert

Liegt für Motorräder kein CO<sub>2</sub>-Emissionswert vor, berechnet sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

$$\text{Steuersatz in \%} = (\text{Hubraum in cm}^3 - 100 \text{ cm}^3) \times 0,02$$

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO<sub>2</sub>-Emissionswert nachgewiesen, ist dieser heranzuziehen. Dieser nachgewiesene Wert muss jedoch zwingend den Vorgaben des WMTC-Messverfahrens entsprechen.

#### 9.1.3. Beispiele

##### Beispiel 1:

Motorrad: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2021;

Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. Dezember 2021 ist heranzuziehen)

Kaufpreis (netto) 3.000 Euro; CO<sub>2</sub> 100 g/km

Berechnung Steuersatz:  $(100 - 55) = 45 / 4 = 11,25\%$  - gerundet 11%

Berechnung NoVA: 3.000 Euro x 11% = 330 Euro

**NoVA gesamt 330 Euro**

##### Beispiel 2:

Motorrad: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2023;

Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. Dezember 2023 ist heranzuziehen)

Kaufpreis (netto) 3.000 Euro; CO<sub>2</sub> 200 g/km

Berechnung Steuersatz:  $(200 - 55) = 145 / 4 = 36,25\%$  - Höchststeuersatz 30%

Berechnung NoVA: 3.000 Euro x 30% = 900 Euro

Malus:  $(200 - 150) = 50 \times 20 \text{ Euro} = 1.000 \text{ Euro}$  - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (6/8) - 750 Euro

**NoVA gesamt** (900 Euro + 750 Euro) = **1.650 Euro**

**Beispiel 3:**

Motorrad: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2024;

Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. Dezember 2024 ist heranzuziehen)

Kaufpreis (netto) 3.000 Euro; CO<sub>2</sub> 100 g/km

Berechnung Steuersatz:  $(100 - 53) = 47 / 4 = 11,75\%$  - gerundet 12%

Berechnung NoVA:  $3.000 \text{ Euro} \times 12\% = 360 \text{ Euro}$

**NoVA gesamt 360 Euro**

**9.2. Personenkraftwagen:**

Als Maßstab für die Besteuerung bei Personenkraftwagen (Klasse M1) werden die CO<sub>2</sub>-Emissionen nach WLTP (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure) herangezogen.

Der für Pkw geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 2 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent von 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 nach der folgenden Formel:

**(CO<sub>2</sub>-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 112 g) dividiert durch fünf.  
Der Höchststeuersatz beträgt 50%.**

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Hat ein Pkw einen höheren CO<sub>2</sub>-Ausstoß als 200 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 200 g/km übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 50 Euro je Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer.

**9.2.1. Jährliche Änderungen**

Beginnend mit 1. Jänner 2022 und letztmalig mit 1. Jänner 2024 werden bei Pkw der CO<sub>2</sub>-Abzugsposten, der Malusgrenzwert, der Malusbetrag und der Höchststeuersatz wie in der folgenden Tabelle dargestellt abgeändert.

Die jährliche Absenkung des CO<sub>2</sub>-Abzugsbetrages wird ab 1. Jänner 2025 mit dem Wert 3 fortgesetzt.

	ab 1. Juli 2021	ab 1. Jänner 2022	ab 1. Jänner 2023	ab 1. Jänner 2024	ab 1. Jänner 2025
CO <sub>2</sub> -Abzugsbetrag	112 g/km	107 g/km	102 g/km	97 g/km	94 g/km
Malus-Grenzwert	200 g/km	185 g/km	170 g/km	155 g/km	155 g/km
Malusbetrag	50 Euro	60 Euro	70 Euro	80 Euro	80 Euro
Höchststeuersatz	50%	60%	70%	80%	80%

**9.2.2. Abzugsposten**

Die so errechnete Steuer (= [Bemessungsgrundlage x Steuersatz] zuzüglich allfälligem Malus) ist um einen Abzugsposten gemäß § 6 Abs. 2 NoVAG 1991 zu vermindern. Der Abzugsposten beträgt 350 Euro.

Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen.

**9.2.3. Pkw ohne CO<sub>2</sub>-Emissionswert**

Liegt für einen Pkw kein CO<sub>2</sub>-Emissionswert vor, wird der CO<sub>2</sub>-Emissionswert ersatzweise mit dem Zweifachen der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt angenommen.

**CO<sub>2</sub>-Emissionswert = Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt x 2**

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO<sub>2</sub>-Emissionswert nachgewiesen, ist dieser heranzuziehen. Dieser nachgewiesene Wert muss jedoch zwingend den Vorgaben des WLTP-Messverfahrens entsprechen.

**9.2.4. Beispiele****Beispiel 1:**

Pkw: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2021;

Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. Dezember 2021 ist heranzuziehen)

Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO<sub>2</sub> 180 g/km

Berechnung Steuersatz:  $(180 - 112) = 68 / 5 = 13,6\%$  - gerundet 14%

Berechnung NoVA:  $10.000 \text{ Euro} \times 14\% = 1.400 \text{ Euro}$

Abzugsposten: 350 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (4/8) - 175 Euro

**NoVA gesamt (1.400 Euro - 175 Euro) = 1.225 Euro**

**Beispiel 2:**

Pkw: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2022;

Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. Dezember 2022 ist heranzuziehen)

Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO<sub>2</sub> 240 g/km

Berechnung Steuersatz:  $(240 - 107) = 133 / 5 = 26,60\%$  - gerundet 27%

Berechnung NoVA:  $10.000 \text{ Euro} \times 27\% = 2.700 \text{ Euro}$

Malus:  $(240 - 185) = 55 \times 60 \text{ Euro} = 3.300 \text{ Euro}$  - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (5/8) - 2.062,50 Euro

Abzugsposten: 350 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (5/8) - 218,75 Euro

**NoVA gesamt (2.700 Euro + 2.062,50 Euro - 218,75 Euro) = 4.543,75 Euro**

**Beispiel 3:**

Pkw: Erstzulassung in DE am 15. März 2025;

Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. März 2025 ist heranzuziehen)

Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO<sub>2</sub> 240 g/km

Berechnung Steuersatz:  $(240 - 94) = 146 / 5 = 29,20\%$  - gerundet 29%

Berechnung NoVA:  $10.000 \text{ Euro} \times 29\% = 2.900 \text{ Euro}$

Malus:  $(240 - 155) = 85 \times 80 \text{ Euro} = 6.800 \text{ Euro}$  - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (7/8) - 5.950 Euro

Abzugsposten: 350 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (7/8) - 306,25 Euro

**NoVA gesamt** (2.900 Euro + 5.950 Euro - 306,25 Euro) = **8.543,75 Euro**

**9.3. Leichte Nutzfahrzeuge**

Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Klasse N1, "leichte Nutzfahrzeuge") unterliegen seit 1. Juli 2025 nur dann der Normverbrauchsabgabe, wenn diese unter den Kraftfahrzeugbegriff des § 2 Abs. 1 Z 3 eingeordnet werden können (siehe dazu Punkt 2). Als Maßstab für die Besteuerung bei Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg (Klasse N1, "leichte Nutzfahrzeuge") werden die CO<sub>2</sub>-Emissionen nach WLTP (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure) herangezogen.

Der für leichte Nutzfahrzeuge geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 3 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent von 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 nach der folgenden Formel:

**(CO<sub>2</sub>-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 165 g) dividiert durch fünf.  
Der Höchststeuersatz beträgt 50%.**

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Hat ein leichtes Nutzfahrzeug einen höheren CO<sub>2</sub>-Ausstoß als 253 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 253 g/km übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 50 Euro je Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer.

**9.3.1. Jährliche Änderungen**

Beginnend mit 1. Jänner 2022 und letztmalig mit 1. Jänner 2024 werden bei leichten Nutzfahrzeugen der CO<sub>2</sub>-Abzugsposten, der Malusgrenzwert, der Malusbetrag und der Höchststeuersatz wie in der folgenden Tabelle dargestellt abgeändert. Die jährliche Absenkung des CO<sub>2</sub>-Abzugsbetrages wird ab 1. Jänner 2025 mit dem Wert 3 fortgesetzt.

	ab 1. Juli 2021	ab 1. Jänner 2022	ab 1. Jänner 2023	ab 1. Jänner 2024	ab 1. Jänner 2025
CO <sub>2</sub> -Abzugsbetrag	165 g/km	160 g/km	155 g/km	150 g/km	147 g/km
Malus-Grenzwert	253 g/km	238 g/km	223 g/km	208 g/km	208 g/km
Malusbetrag	50 Euro	60 Euro	70 Euro	80 Euro	80 Euro
Höchststeuersatz	50%	60%	70%	80%	80%

**9.3.2. Abzugsposten**

Die so errechnete Steuer (= [Bemessungsgrundlage x Steuersatz] zuzüglich allfälligem Malus) ist um einen Abzugsposten gemäß § 6 Abs. 3 NoVAG 1991 zu vermindern. Der Abzugsposten beträgt 350 Euro.

Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen.

**9.3.3. Leichte Nutzfahrzeuge ohne CO<sub>2</sub>-Emissionswert**

Werden für ein leichtes Nutzfahrzeug die CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht nach dem WLTP-Messzyklus, sondern ausschließlich nach dem NEFZ-Messzyklus ermittelt (auslaufende Serien), sind die nach dem NEFZ-Messzyklus ermittelten kombinierten CO<sub>2</sub>-Emissionen maßgeblich. In diesen Fällen ist für die Ermittlung der Steuer als CO<sub>2</sub>-Abzugsbetrag ein Wert von 140 g/km und als Malusgrenzwert ein Wert von 238 g/km anzunehmen.

Liegt für ein leichtes Nutzfahrzeug überhaupt kein CO<sub>2</sub>-Emissionswert vor, wird der CO<sub>2</sub>-Emissionswert ersatzweise mit dem Zweifachen der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt angenommen.

**CO<sub>2</sub>-Emissionswert = Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt x 2**

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO<sub>2</sub>-Emissionswert nachgewiesen, ist dieser heranzuziehen. Dieser nachgewiesene Wert muss jedoch zwingend den Vorgaben des WLTP-Messverfahrens entsprechen.

**9.3.4. Beispiele****Beispiel 1:**

Anderes Kfz zur Personenbeförderung (N1): Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2021;

Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. Dezember 2021 ist heranzuziehen)

Kaufpreis (netto) 30.000 Euro; CO<sub>2</sub> 240 g/km

Berechnung Steuersatz:  $(240 - 165) = 75 / 5 = 15\%$

Berechnung NoVA:  $30.000 \text{ Euro} \times 15\% = 4.500 \text{ Euro}$

Abzugsposten: 350 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (4/8) - 175 Euro

**NoVA gesamt** (4.500 Euro - 175 Euro) = **4.325 Euro**

**Beispiel 2:**

Anderes Kfz zur Personenbeförderung (N1): Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2022;  
 Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. Dezember 2022 ist heranzuziehen)  
 Kaufpreis (netto) 30.000 Euro; CO<sub>2</sub> 300 g/km

Berechnung Steuersatz:  $(300 - 160) = 140 / 5 = 28\%$

Berechnung NoVA: 30.000 Euro x 28% = 8.400 Euro

Malus:  $(300 - 238) = 62 \times \text{€ } 60 = 3.720 \text{ Euro}$  - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (5/8) - 2.325 Euro

Abzugsposten: 350 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (5/8) - 218,75 Euro

**NoVA gesamt** (8.400 Euro + 2.325 Euro - 218,75 Euro) = **10.506,25 Euro**

**Beispiel 3:**

Anderes Kfz zur Personenbeförderung (N1): Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2024;  
 Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. Dezember 2024 ist heranzuziehen)  
 Kaufpreis (netto) 30.000 Euro; CO<sub>2</sub> 300 g/km

Berechnung Steuersatz:  $(300 - 150) = 150 / 5 = 30\%$

Berechnung NoVA: 30.000 Euro x 30% = 9.000 Euro

Malus:  $(300 - 208) = 92 \times 80 \text{ Euro} = 7.360 \text{ Euro}$  - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (7/8) - 6.440 Euro

**NoVA gesamt** (9.000 Euro + 6.440 Euro - 306,25 Euro) = **15.133,75 Euro**

**9.4. Wohnmobile**

Für Wohnmobile der Aufbauart „SA“ kann der CO<sub>2</sub>-Wert wahlweise mit dem Zweifachen der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt angenommen werden. Es besteht daher die Wahlmöglichkeit für die Berechnung des Steuersatzes entweder nach dem CO<sub>2</sub>-Emissionswert für Kraftfahrzeuge oder nach der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt multipliziert mit zwei. Liegen für Wohnmobile der Aufbauart „SA“ keine CO<sub>2</sub>-Emissionswerte vor, ist davon auszugehen, dass die Wahlmöglichkeit ausgeübt wird. Der Mindeststeuersatz für Wohnmobile der Aufbauart „SA“ beträgt bei Heranziehung der Motorleistung jedenfalls zumindest 16%.

**10. BERECHNUNG DER NORMVERBRAUCHSABGABE VON 1. JÄNNER 2020 BIS 30. JUNI 2021****10.1. Motorräder:**

Als Maßstab für die Besteuerung bei Motorrädern werden seit 1. Jänner 2020 anstatt des Hubraums die CO<sub>2</sub>-Emissionen nach WMTC (World Motorcycle Test Cycle) herangezogen.

Der für Motorräder geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 1 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

**CO<sub>2</sub>-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 55 g) dividiert durch vier.  
 Der Höchststeuersatz beträgt 20%.**

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Hat ein Motorrad einen höheren CO<sub>2</sub>-Ausstoß als 150 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 150 g/km übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 20 Euro je Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer.

**10.1.1. Motorräder ohne CO<sub>2</sub>-Emissionswert:**

Liegt für Motorräder kein CO<sub>2</sub>-Emissionswert vor, berechnet sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

**Steuersatz in % = (Hubraum in cm<sup>3</sup> - 100 cm<sup>3</sup>) x 0,02**

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO<sub>2</sub>-Emissionswert nachgewiesen, ist dieser heranzuziehen. Dieser nachgewiesene Wert muss jedoch zwingend den Vorgaben des WMTC-Messverfahrens entsprechen.

**10.1.2. Beispiele****Beispiel 1:**

Motorrad: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2020;  
 Tatbestandsverwirklichung (Zulassung in Ö) am 10. November 2026 (RL vom 15. Dezember 2020 ist heranzuziehen)

Kaufpreis (netto) 3.000 Euro; CO<sub>2</sub> 100 g/km

Berechnung Steuersatz:  $(100 - 55) = 45 / 4 = 11,25\%$  - gerundet 11%

Berechnung NoVA: 3.000 Euro x 11% = 330 Euro

**NoVA gesamt 330 Euro**

**Beispiel 2:**

Motorrad: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2020;  
 Tatbestandsverwirklichung (Zulassung in Ö) am 10. November 2026 (RL vom 15. Dezember 2020 ist heranzuziehen)

Kaufpreis (netto) 3.000 Euro; CO<sub>2</sub> 200 g/km

Berechnung Steuersatz:  $(200 - 55) = 145 / 4 = 36,25\%$  - Höchststeuersatz 20%

Berechnung NoVA: 3.000 Euro x 20% = 600 Euro

Malus:  $(200 - 150) = 50 \times 20 \text{ Euro} = 1.000 \text{ Euro}$  - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (3/8) - 375 Euro

**NoVA gesamt** (600 Euro + 375 Euro) = **975 Euro**

## 10.2. Personenkraftwagen:

Als Maßstab für die Besteuerung bei Pkw werden seit 1. Jänner 2020 die CO<sub>2</sub>-Emissionen nach WLTP (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure) herangezogen.

Der für Pkw geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 2 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

Von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020:

**(CO<sub>2</sub>-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 115 g) dividiert durch fünf.  
Der Höchststeuersatz beträgt 32%.**

Ab 1. Jänner 2021 wurde der Wert 115 g um den Wert 3 auf 112 g abgesenkt. Der anzuwendende Wert richtet sich nach der maßgeblichen Rechtslage.

Von 1. Jänner 2021 bis 30. Juni 2021:

**(CO<sub>2</sub>-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 112 g) dividiert durch fünf.  
Der Höchststeuersatz beträgt 32%.**

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Hat ein Pkw einen höheren CO<sub>2</sub>-Ausstoß als 275 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 275 g/km übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 40 Euro je Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer.

### 10.2.1. Abzugsposten

Die so errechnete Steuer (= [Bemessungsgrundlage x Steuersatz] zuzüglich allfälligem Malus [für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß über 275 g/km]) ist um einen Abzugsposten gemäß § 6 Abs. 2 NoVAG 1991 zu vermindern. Der Abzugsposten beträgt 350 Euro.

Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen.

### 10.2.2. Pkw ohne CO<sub>2</sub>-Emissionswert

Liegt für einen Pkw kein CO<sub>2</sub>-Emissionswert vor, wird der CO<sub>2</sub>-Emissionswert ersatzweise mit dem Zweifachen der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt angenommen.

**CO<sub>2</sub>-Emissionswert = Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt x 2**

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO<sub>2</sub>-Emissionswert nachgewiesen, ist dieser heranzuziehen. Dieser nachgewiesene Wert muss jedoch zwingend den Vorgaben des WLTP-Messverfahrens entsprechen.

### 10.2.3. Beispiele

#### Beispiel 1:

*Pkw: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2020;*

*Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. Dezember 2020 ist heranzuziehen)*

*Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO<sub>2</sub> 180 g/km*

*Berechnung Steuersatz: (180 - 115) = 65 / 5 = 13%*

*Berechnung NoVA: 10.000 Euro x 13% = 1.300 Euro*

*Abzugsposten: 350 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (3/8) - 131,25 Euro*

**NoVA gesamt (1.300 Euro - 131,25 Euro) = 1.168,75 Euro**

#### Beispiel 2:

*Pkw: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2020;*

*Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. Dezember 2020 ist heranzuziehen)*

*Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO<sub>2</sub> 300 g/km*

*Berechnung Steuersatz: (300 - 115) = 185 / 5 = 37% - Höchststeuersatz 32%*

*Berechnung NoVA: 10.000 Euro x 32% = 3.200 Euro*

*Malus: (300 - 275) = 25 x 40 Euro = 1.000 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (3/8) - 375 Euro*

*Abzugsposten: 350 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (3/8) - 131,25 Euro*

**NoVA gesamt (3.200 Euro + 375 Euro - 131,25 Euro) = 3.443,75 Euro**

#### Beispiel 3:

*Pkw: Erstzulassung in DE am 15. Februar 2021;*

*Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. Februar 2021 ist heranzuziehen)*

*Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO<sub>2</sub> 180 g/km*

*Berechnung Steuersatz: (180 - 112) = 68 / 5 = 13,6% - gerundet 14%*

*Berechnung NoVA: 10.000 Euro x 14% = 1.400 Euro*

*Abzugsposten: 350 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (3/8) - 131,25 Euro*

**NoVA gesamt (1.400 Euro - 131,25 Euro) = 1.268,75 Euro**

## 10.3. Wohnmobile:

Für Wohnmobile der Aufbauart „SA“ kann der CO<sub>2</sub>-Wert wahlweise mit dem Zweifachen der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt angenommen werden. Es besteht daher die Wahlmöglichkeit für die Berechnung des Steuersatzes entweder nach dem CO<sub>2</sub>-Emissionswert für Kraftfahrzeuge oder nach der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt multipliziert mit zwei. Liegen für Wohnmobile der Aufbauart „SA“ keine CO<sub>2</sub>-Emissionswerte vor, ist davon auszugehen, dass die Wahlmöglichkeit ausgeübt wird. Der Mindeststeuersatz für Wohnmobile der Aufbauart „SA“ beträgt bei Heranziehung der Motorleistung jedenfalls zumindest 16%.

## 11. BERECHNUNG DER NORMVERBRAUCHSABGABE VON 1. MÄRZ 2014 BIS 31. DEZEMBER 2019

### 11.1. Motorräder:

Die Berechnung erfolgt ausschließlich auf Basis des Hubraums in Kubikzentimeter.

Der für Motorräder geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 1 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

$$\text{Steuersatz in \%} = (\text{Hubraum in cm}^3 - 100 \text{ cm}^3) \times 0,02$$

**Der Höchststeuersatz beträgt 20%.**

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden. Bei einem Hubraum von nicht mehr als 125 Kubikzentimeter beträgt der Steuersatz 0%.

#### 11.1.1. Beispiele

##### Beispiel 1:

*Motorrad: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2018;*

*Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. Dezember 2018 ist heranzuziehen)*

*Kaufpreis (netto) 3.000 Euro; Hubraum 900 cm<sup>3</sup>*

*Berechnung Steuersatz:  $(900 - 100) \times 0,02 = 16\%$*

*Berechnung NoVA:  $3.000 \text{ Euro} \times 16\% = 480 \text{ Euro}$*

**NoVA gesamt 480 Euro**

##### Beispiel 2:

*Motorrad: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2018;*

*Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. Dezember 2018 ist heranzuziehen)*

*Kaufpreis (netto) 5.000 Euro; Hubraum 1200 cm<sup>3</sup>*

*Berechnung Steuersatz:  $(1200 - 100) \times 0,02 = 22\%$  - Höchststeuersatz 20%*

*Berechnung NoVA:  $5.000 \text{ Euro} \times 20\% = 1.000 \text{ Euro}$*

**NoVA gesamt 1.000 Euro**

### 11.2. Personenkraftwagen:

Als Maßstab für die Besteuerung bei Pkw wurden ab 1. März 2014 die CO<sub>2</sub>-Emissionen anstatt des Treibstoffverbrauches (Normverbrauch) herangezogen. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) sind maßgeblich.

Der für Pkw geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 2 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

$$\text{(CO}_2\text{-Emissionswert in Gramm je Kilometer minus 90 g)} \text{ dividiert durch fünf.}$$

**Der Höchststeuersatz beträgt 32%.**

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Hat ein Pkw einen höheren CO<sub>2</sub>-Ausstoß als 250 g/km, erhöht sich die Steuer für den die Grenze von 250 g/km übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 20 Euro je Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer.

#### 11.2.1. Abzugsposten

Die so errechnete Steuer (= [Bemessungsgrundlage x Steuersatz] zuzüglich allfälligem Malus [für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß über 250 g/km]) ist um einen Abzugsposten gemäß § 6 Abs. 3 NoVAG 1991 zu vermindern, wenn kein Bonus gemäß § 6 Abs. 5 NoVAG 1991 (Kraftfahrzeuge mit umweltfreundlichem Antriebsmotor) anzuwenden ist.

Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen.

Der Abzugsposten beträgt vom 1. März 2014 bis zum 31. Dezember 2014:

- für Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor 350 Euro
- für Kraftfahrzeuge mit anderen Kraftstoffarten 450 Euro.

Der Abzugsposten beträgt im Kalenderjahr 2015:

- für alle Kraftfahrzeuge 400 Euro und

ab dem 1. Jänner 2016:

- für alle Kraftfahrzeuge 300 Euro.

Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen.

#### 11.2.2. Pkw ohne CO<sub>2</sub>-Emissionswert

Liegt kein CO<sub>2</sub>-Wert vor, gilt Folgendes:

- Liegt nur ein Kraftstoffverbrauch, aber kein CO<sub>2</sub>-Emissionswert vor, dann gilt bei Kraftfahrzeugen mit Benzinmotoren oder mit Motoren für andere Kraftstoffarten der Kraftstoffverbrauch in Liter pro 100 Kilometer vervielfacht mit 25, bei Kraftfahrzeugen mit Dieselmotoren vervielfacht mit 28 als CO<sub>2</sub>-Emissionswert.
- Liegt weder ein CO<sub>2</sub>-Emissionswert noch ein Kraftstoffverbrauchswert vor, wird der CO<sub>2</sub>-Emissionswert mit dem Zweifachen der Nennleistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt angenommen.

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO<sub>2</sub>-Emissionswert oder Kraftstoffverbrauchswert nachgewiesen, ist dieser Wert heranzuziehen.

### 11.2.3. Bonus für Kraftfahrzeuge mit umweltfreundlichen Antriebsmotoren

Für Kraftfahrzeuge mit umweltfreundlichem Antriebsmotor (Hybridantrieb, Verwendung von Kraftstoff der Spezifikation E 85, von Methan in Form von Erdgas/Biogas, Flüssiggas oder Wasserstoff) vermindert sich die Steuerschuld bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 um höchstens 600 Euro, wobei die Berechnung zu keiner Steuergutschrift führen kann.

### 11.2.4. Beispiele

#### Beispiel 1:

*Pkw: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2017;*

*Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. Dezember 2017 ist heranzuziehen)*

*Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO<sub>2</sub> 160 g/km*

*Berechnung Steuersatz:  $(160 - 90) = 70 / 5 = 14\%$*

*Berechnung NoVA:  $10.000 \text{ Euro} \times 14\% = 1.400 \text{ Euro}$*

*Abzugsposten: 300 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (1/8) - 37,50 Euro*

**NoVA gesamt  $(1.400 \text{ Euro} - 37,50 \text{ Euro}) = 1.362,50 \text{ Euro}$**

#### Beispiel 2:

*Pkw: Erstzulassung in DE am 15. Dezember 2015;*

*Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. Dezember 2015 ist heranzuziehen)*

*Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO<sub>2</sub> 160 g/km*

*Berechnung Steuersatz:  $(160 - 90) = 70 / 5 = 14\%$*

*Berechnung NoVA:  $10.000 \text{ Euro} \times 14\% = 1.400 \text{ Euro}$*

*Abzugsposten: 400 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (1/8) - 50 Euro*

**NoVA gesamt  $(1.400 \text{ Euro} - 50 \text{ Euro}) = 1.350 \text{ Euro}$**

#### Beispiel 3:

*Pkw: Erstzulassung in DE am 15. Februar 2017;*

*Tatbestandsverwirklichung (Lieferung) am 10. November 2026 (RL vom 15. Februar 2017 ist heranzuziehen)*

*Kaufpreis (netto) 10.000 Euro; CO<sub>2</sub> 260 g/km*

*Berechnung Steuersatz:  $(260 - 90) = 170 / 5 = 34\%$  - Höchststeuersatz 32%*

*Berechnung NoVA:  $10.000 \text{ Euro} \times 32\% = 3.200 \text{ Euro}$*

*Malus:  $(260 - 250) = 10 \times 20 \text{ Euro} = 200 \text{ Euro}$  aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (1/8) - 25 Euro*

*Abzugsposten: 300 Euro - aufgrund von Wertentwicklung/Achtelung (1/8) - 37,50 Euro*

**NoVA gesamt  $(3.200 \text{ Euro} + 25 \text{ Euro} - 37,50 \text{ Euro}) = 3.187,50 \text{ Euro}$**

## 12. BERECHNUNG DER NORMVERBRAUCHSABGABE VOR DEM 1. MÄRZ 2014

### 12.1. Motorräder:

Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 11.1. dargestellt.

**Achtung:** Der Höchststeuersatz beträgt 16%. Zudem erhöht sich die Steuer in jenen Fällen, in denen die NoVA nicht Teil der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ist, um 20%.

### 12.2. Personenkraftwagen:

Als Maßstab für die Besteuerung bei Pkw wurde der Kraftstoffverbrauch nach dem MVEG-Zyklus der EG-Richtlinie 1980/1268 idF der RL 2004/3/EG herangezogen.

Der für Pkw geltende NoVA-Tarif ist in § 6 Abs. 2 NoVAG 1991 geregelt. Danach bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel:

$$\begin{aligned} &\text{Bei Dieselmotoren - (Kraftstoffverbrauch in Liter - 2 Liter) x 2} \\ &\text{Bei Benzinmotoren und anderen Motoren - (Kraftstoffverbrauch in Liter - 3 Liter) x 2} \\ &\text{Der Höchststeuersatz beträgt 16\%.} \end{aligned}$$

Die errechneten Steuersätze sind auf volle Prozentsätze auf- bzw. abzurunden.

Zudem erhöht sich die Steuer in jenen Fällen, in denen die NoVA nicht Teil der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ist, um 20%. Im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2009 gilt dies nur für den NoVA-Grundbetrag. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2010 bis zum 28. Februar 2014 gilt dies für den NoVA-Gesamtbetrag (Grundbetrag zuzüglich Bonus-Malus).

#### 12.2.1. Bonus

Bei Kraftfahrzeugen, deren CO<sub>2</sub>-Ausstoß geringer als 120 g/km ist, vermindert sich die Steuerschuld um 300 Euro.

Für Kraftfahrzeuge mit Benzinantrieb, deren Schadstoffgrenze kleiner/gleich 60 mg/km NO<sub>x</sub> betragen, vermindert sich die Steuerschuld um 200 Euro.

Für Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb, deren Schadstoffgrenze kleiner/gleich 80 mg/km NO<sub>x</sub> und bei denen die partikel-förmigen Luftverunreinigungen (Partikelemission) kleiner/gleich 0,005 g/km betragen, vermindert sich die Steuerschuld um 200 Euro.

Für Kraftfahrzeuge mit umweltfreundlichem Antriebsmotor (Hybridantrieb; Verwendung von Kraftstoff der Spezifikation E 85, von Methan in Form von Erdgas/Biogas, Flüssiggas oder Wasserstoff) vermindert sich die Steuerschuld um 500 Euro.

Die Summe der Steuerverminderungen darf den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen. Die Berechnung kann zu keiner Steuergutschrift führen.

### 12.2.2. Malus

Für mit Dieselmotor betriebene Kraftfahrzeuge bei denen die partikelförmigen Luftverunreinigungen mehr als 0,005 g/km betragen, erhöht sich die berechnete Steuer um 300 Euro.

Im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 31. Dezember 2009 gilt zudem Folgendes:

- Bei einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von mehr als 180 g/km, erhöht sich die Steuerschuld für den die Grenze von 180 g/km übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 25 Euro je g/km.

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2010 bis zum 28. Februar 2011 gilt Folgendes:

- Bei einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von mehr als 160 g/km, erhöht sich die Steuerschuld für den die Grenze von 160 g/km übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 25 Euro je g/km.

Im Zeitraum vom 1. März 2011 bis zum 31. Dezember 2012 gilt Folgendes:

- Bei einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von mehr als 160 g/km, erhöht sich die Steuerschuld für den die Grenze von 160 g/km übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 25 Euro je g/km.
- Darüber hinaus erhöht sich die Steuerschuld, bei einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von mehr als 180 g/km, um weitere 25 Euro je g/km CO<sub>2</sub> für den die Grenze von 180 g/km übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß.
- Darüber hinaus erhöht sich die Steuerschuld, bei einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von mehr als 220 g/km, um weitere 25 Euro je g/km CO<sub>2</sub> für den die Grenze von 220 g/km übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß.

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 28. Februar 2014 gilt Folgendes:

- Bei einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von mehr als 150 g/km, erhöht sich die Steuerschuld für den die Grenze von 150 g/km übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 25 Euro je g/km.
- Darüber hinaus erhöht sich die Steuerschuld, bei einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von mehr als 170 g/km, um weitere 25 Euro je g/km CO<sub>2</sub> für den die Grenze von 170 g/km übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß.
- Darüber hinaus erhöht sich die Steuerschuld, bei einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von mehr als 210 g/km, um weitere 25 Euro je g/km CO<sub>2</sub> für den die Grenze von 210 g/km übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß.

### 12.2.3. Pkw ohne CO<sub>2</sub>-Emissionswert

Liegt kein CO<sub>2</sub>-Wert vor, gilt Folgendes:

- Liegt nur ein Kraftstoffverbrauch, aber kein CO<sub>2</sub>-Emissionswert vor, dann gilt bei Kraftfahrzeugen mit Benzinmotoren oder mit Motoren für andere Kraftstoffarten der Kraftstoffverbrauch in Liter pro 100 Kilometer vervielfacht mit 25, bei Kraftfahrzeugen mit Dieselmotoren vervielfacht mit 28 als CO<sub>2</sub>-Emissionswert.
- Liegt weder ein CO<sub>2</sub>-Emissionswert noch ein Kraftstoffverbrauchswert vor, wird der Kraftstoffverbrauchswert wie folgt berechnet:
  - Bei Benzinmotoren – Ein Zehntel der Leistung in kW plus 3
  - Bei Dieselmotoren – Ein Zehntel der Leistung in kW plus 2

Wird vom Antragsteller der entsprechende CO<sub>2</sub>-Emissionswert oder Kraftstoffverbrauchswert nachgewiesen, ist dieser Wert heranzuziehen.

## 13. ERHEBUNG DER ABGABE

Die Normverbrauchsabgabe ist spätestens am 15. des auf die Entstehung der Steuerschuld zweitfolgenden Monats (also z.B. für Februar am 15. April) mittels Erklärung bei dem für die Einhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt anzumelden und zu entrichten (Selbstbemessung).